

**MARKTGEBÜHRENORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK
(Gemeinderatsbeschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit
Gemeinderatsbeschluss vom 21.6.2001 und 14.7.2011)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wird folgende Marktgebührenordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Überlassung von Marktplätzen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

(2) Als Märkte im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Innsbrucker Marktordnung 1999 geregelten Märkte.

§ 2
Arten der Gebühren

Als Gebühren kommen Gebühren für die Überlassung von Marktplätzen anlässlich der § 8 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 8 der Innsbrucker Marktordnung 1999 genannten Märkte in Betracht.

§ 3
Ausmaß der Gebühren

Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Tarif.

§ 4
Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer Marktplätze nach den Bestimmungen der Innsbrucker Marktordnung 1999 zugewiesen erhalten hat. Dem Gebührenpflichtigen steht gleich, wer nach den abgabenrechtlichen Grundsätzen für die Gebührensschuld haftet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des Beziehens des zugewiesenen Marktplatzes.

§ 6
Fälligkeit

Die Marktgebühren werden im Zeitpunkt der Vorschreibung fällig.

§ 7**Vorschreibung und Einhebung**

- (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren erfolgt durch den Stadtmagistrat (Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen).
- (2) Die Marktgebühren sind nach der Vorschreibung unverzüglich gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.
- (3) Ist eine Gebühreneinhebung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, erfolgt die Einbringung im Abgabensexekutionswege.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 19. 11. 1981 betreffend die Erlassung einer Marktgebührenordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.

Artikel II**A)**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 14.7.2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21.7.2011, in Kraft.